



## **Merkblatt zum Umgang mit COVID-19 nach Bundesratsentscheid vom 28. Oktober 2020 an den Nidwaldner Volksschulen**

*Der Regierungsrat wird am 3. November 2020 über die Maskenpflicht der Lernenden der Orientierungsschule definitiv befinden. Daher haben sämtliche Vorgaben für diese Stufe betreffend Maskenpflicht einen empfehlenden Charakter.*

Nach der ausserordentlichen Sitzung des Bundesrates vom 28. Oktober wurden mehrere schweizweit gültige Massnahmen gegen den starken Anstieg der Infektionen mit dem Coronavirus ergriffen. So haben Personen in öffentlich zugänglichen Bereichen von Einrichtungen und Betrieben, in Zugangsbereichen des öffentlichen Verkehrs und der Schule folgendes zu beachten: In öffentlich zugänglichen Innenräumen und Aussenbereichen von Einrichtungen sowie Wartebereichen muss eine Maske getragen werden. Eine Maskenpflicht gilt zudem in allen Bahnhöfen, Flughäfen und an Bus- und Tramhaltestellen. Ziel der neuen schweizweiten Massnahmen von Bund und Kantonen ist, die Gesundheit der Bevölkerung besser zu schützen und eine Überlastung des Gesundheitswesens in den nächsten Wochen und Monaten zu verhindern. Ziel ist auch, den Anstieg der Fallzahlen so stark zu bremsen, dass die Kantone das Contact Tracing weiterhin konsequent und umfassend sicherstellen können. Trotz der Einschränkungen soll das wirtschaftliche und gesellschaftliche Leben weitergeführt werden können.

### **Es gilt:**

- Maskenpflicht bei Benutzung des öffentlichen Verkehrs für Personen ab 12 Jahren. Dazu zählen Züge, Busse, Seilbahnen, Schiffe und Trams, neu gilt dies auch auf Perrons oder in Bahnhöfen, Flughäfen oder anderen Zugangsorten des öffentlichen Verkehrs.
- Jede Person muss im öffentlichen Raum von Siedlungsgebieten eine Schutzmaske tragen.
- Die Schutzkonzepte müssen für den Betrieb Massnahmen betreffend Hygiene und Abstand vorsehen. Insbesondere ist die Maskentragpflicht zu gewährleisten und der Zugang zur Einrichtung muss geklärt werden.
- Restaurationsbetriebe müssen zwischen 23.00 und 06.00 Uhr geschlossen bleiben.
- Die Lehrpersonen und weitere Angestellte der Volksschule sowie die Lernenden der Sekundarstufe I tragen eine Schutzmaske.
- Es ist verboten, Veranstaltungen mit über 50 Personen durchzuführen. Ausgenommen sind Trainings und Proben von unter 16-Jährigen.
- Der Unterricht in Bildungseinrichtungen muss ausser in der obligatorischen Schule und der Sekundarstufe II als Fernunterricht durchgeführt werden.

### **Für die Volksschule des Kantons Nidwalden bedeutet dies:**

#### **Allgemeines**

- Es gelten grundsätzlich die Hygieneregeln (Abstand halten, Hände waschen) und die Schutzkonzepte der Schulen.
- Schutzmasken sind in den Räumen der Schulen für Lehrpersonen und Angestellte in der Regel Pflicht. Die Schutzmasken werden durch die Schulen zur Verfügung gestellt. Für Lernende der Volksschule gilt eine Schutzmaskenpflicht ab Sekundarstufe I, für Lernende der Primarschule besteht keine Schutzmaskenpflicht.
- Lehrpersonen, Angestellte im Schulbetrieb (Therapeutinnen, Assistenzen) und Kinder, welche Symptome von COVID-19 aufweisen, bleiben zu Hause, melden sich bei Ihrem Hausarzt und lassen sich testen.
- Bei schulinternen Veranstaltungen (Schulaufführungen, Präsentation von Projektarbeiten uam.) ist grösste Zurückhaltung zu üben, es gilt der Fokus auf den ordentlichen Unterricht bzw. die

- Jahrgangsstufe. Bei allen Veranstaltungen werden die BAG-Vorschriften befolgt und die Schutzkonzepte eingehalten.
- Elternabende können durchgeführt werden, zwingend ist das Tragen von Masken und das Führen einer Präsenzliste mit Kontaktdaten. Nach Möglichkeit sind grössere Räume zu belegen, wo Abstände auch eingehalten werden können (z. B. Aula). Maskentragen ist Pflicht.

### **Sport in der Primarschule**

In der Primarschule gibt es bezüglich Sport keine Einschränkung.

### **Sport in der Sekundarschule**

Im Sport gilt ebenfalls Schutzmaskenpflicht, ausser der Abstand von 1.5 Metern kann eingehalten werden. Sportarten mit Körperkontakt sind im Unterricht zu vermeiden. Die Sportlektionen sollen, wenn möglich, im Freien durchgeführt werden. Jahrgangsübergreifende Sportaktivitäten und Turniere sind zu unterlassen. Wir gehen heute davon aus, dass es im Winter 2020/2021 möglich sein wird, Ski- und Sportlager wieder durchzuführen. Sollte dies nicht möglich sein, empfehlen wir, anstelle von Absagen eines Skilagers, das Lager auf einzelne Schneesporttage in der Region zu verteilen.

### **Fremdsprachenaustausch**

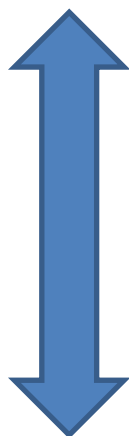
Aus heutiger Sicht kann ein Lehrpersonen- oder Schüleraustausch unter Einhaltung der Schutzkonzepte geplant und auch durchgeführt werden. Wir empfehlen eine Absprache mit der verantwortlichen Person im AVS.

### **LWB-NORI**

Aufgrund der aktuellen COVID-19 Situation werden Weiterbildungskurse bis Weihnachten nicht mehr als Präsenzveranstaltungen durchgeführt. Sie finden entweder online statt, werden verschoben oder abgesagt. Die NORI-LWB-Fachstellen informieren die betroffenen Kursteilnehmenden fortlaufend.

### **Diverses**

- Bei Anlässen der kirchlichen Gemeinschaften gilt das Schutzkonzept der Kirchen/der Glaubensgemeinschaften. Werden kirchliche Anlässe auf dem Schulareal durchgeführt, gelten die Regeln der Schule.
- Schnupperlehren können unter Einhaltung der Hygienevorschriften durchgeführt werden. Die Betriebe entscheiden frei, ob sie Schnupperlehren durchführen wollen.
- Externe Personen wie Seniorenhilfen, Praktikanten, Dozenten uam. sind verpflichtet Schutzmasken auf dem Schulareal zu tragen.
- Exkursionen unter Einhaltung von Schutzkonzepten sind durchführbar.
- Lehrpersonensitzungen sind mit Schutzkonzepten durchführbar.
- Für die Musikschulen gelten die Schutzkonzepte derselben.

**Eskalationsschema COVID-19**

Datum	Stufe	Massnahmen
	0	Normale Lage ohne Schutzkonzepte
02.11.2020	1	Schutzkonzepte der Gemeinden externe Personen tragen Schutzmasken Maskenpflicht für Lehrpersonen und Angestellte der Schule ausserhalb der Unterrichtsräumlichkeiten
02.11.2020	2	Lehrpersonen aller Stufen tragen in der Regel Schutzmasken im Unterricht, wenn die Distanz von 1.5 Metern nicht eingehalten werden kann oder andere Massnahmen (z.B. Schutzscheiben) nicht zur Verfügung stehen. Ausnahmesituationen im Zyklus 1 sollen möglich sein.
02.11.2020	3	Schutzmaskenpflicht für alle Beteiligten Zyklus 3
	4	Fernunterricht Zyklus 3
	5	Fernunterricht Zyklus 2
	6	Fernunterricht Zyklus 1

Der Entscheid zur Anpassung der Stufen im Eskalationsschema zu COVID-19 wird durch den Kanton nach Rücksprache mit den Gemeinden getroffen.

Amt für Volksschulen und Sport  
Stans, 28. Oktober 2020